

Badischer Radsportverband e.V.

Merkblatt zum Versicherungsschutz für die private Radsportausübung



Versicherungsschutz wird den versicherten Personen auf Grundlage der Sportversicherungsverträge des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. sowie des Badischen Sportbundes Nord e.V. (BSB) – Stand: 01.01.2017 – und des vom Badischen Radsportverband e.V. abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrags – Stand: 04.05.2017 – gewährt.

A. Gemeinsame Bestimmungen

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich gemäß den nachstehenden Bestimmungen auf Schadenfälle, die den versicherten Personen beim privaten Radfahren, d.h. bei Fahrten, die nicht über die Sportversicherungsverträge der Badischen Sportbünde Freiburg bzw. Nord e.V. (BSB) versichert sind, zustoßen. Es gilt der jeweilige Sportversicherungsvertrag der Badischen Sportbünde Freiburg bzw. Nord e.V. (BSB), dem das versicherte Mitglied angehört.

Mitversichert ist der Gebrauch von nicht zulassungs- und versicherungspflichtigen Pedelecs (Motorleistung bis 250 Watt/Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h), Hand/Handy-Bikes und sonstigen behindertengerechten Fahrrädern.

2. Versichert sind

- 2.1 alle Mitglieder der dem Badischen Radsportverband e.V. angeschlossenen Vereine;

- 2.2 alle Radsportler des Badischen Radsportverbandes e.V. mit Straßen- und MTB-Lizenz.

Scheidet ein Mitglied aus dem Verein oder dem Badischen Radsportverband e.V. aus, so endet damit auch der Versicherungsschutz für das einzelne Mitglied.

Einzelmitglieder des Verbandes sind nicht versichert.

3. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet nach der Rückkehr mit dem wieder betreten der Wohnung.

Versicherungsschutz besteht auch während der Fahrten zu und von einer Arbeitsstätte, beim Auf- und Absteigen sowie Tragen und Führen eines Fahrrads.

4. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz

- 4.1 sind Trainingsfahrten, die von den Versicherten gemeinsam oder aber auch einzeln im Auftrag des Vereins oder Badischen Radsportverbandes e.V. durchgeführt werden, soweit hierfür Versicherungsschutz über den jeweiligen Sportversicherungsvertrag der Badischen Sportbünde Freiburg bzw. Nord e.V. (BSB) besteht.

- 4.2 ist die Benutzung eines Fahrrads bei Ausübung eines Berufes.

- 4.3 sind Berufssportler.

B. Bestimmungen zur Unfallversicherung (ARAG Allgemeine Versicherungs-AG)

1. Gegenstand der Versicherung

Es gelten die Bestimmungen zur Unfallversicherung des Sportversicherungsvertrags der Badischen Sportbünde Freiburg bzw. Nord (BSB) gemäß Abschnitt B. Ziffer I. des jeweiligen Merkblattes „Informationen zur Sportversicherung“ – Stand: 01.01.2017.

2. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle in der ganzen Welt.

3. Versicherungsleistungen

Für den Todesfall:

- 5.000 Euro** für alle Mitglieder, die Leistung erhöht sich um
- 1.500 Euro** für jedes unterhaltsberechtignte Kind.

Für den Invaliditätsfall:

Invaliditätsgrad	Leistungen in €	
	Kinder und Jugendliche	Erwachsene
weniger als 20 %	0	0
20 %	2.500	2.500
über 20 % bis 25 %	3.500	3.500
über 25 % bis 30 %	5.000	5.000
über 30 % bis 35 %	6.000	6.000
über 35 % bis 40 %	7.500	7.500
über 40 % bis 45 %	10.000	10.000
über 45 % bis 50 %	50.000	15.000
über 50 % bis 55 %	52.500	20.000
über 55 % bis 60 %	55.000	25.000
über 60 % bis 65 %	60.000	30.000
über 65 % bis 75 %	155.000	105.000
über 75 % bis 100 %	190.000	190.000

Übergangsleistung:

- 2.000 Euro** nach 9 Monaten
- 2.000 Euro** nach 12 Monaten

Serviceleistungen:

5.000 Euro

Reha-Management:

20.000 Euro

C. Haftpflichtversicherung (ARAG Allgemeine Versicherungs-AG)

1. Gegenstand der Versicherung

Es gelten die Bestimmungen zur Haftpflichtversicherung des Sportversicherungsvertrags der Badischen Sportbünde Freiburg bzw. Nord e.V. (BSB) gemäß Abschnitt B. Ziffer II. und IV. des jeweiligen Merkblattes „Informationen zur Sportversicherung“ – Stand: 01.01.2017.

2. Geltungsbereich

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, sofern diese auf die Ausübung der durch diesen Vertrag versicherten Tätigkeit zurückzuführen sind.

Bei Schadenereignissen in den USA, Mexiko, Kanada und Japan werden die Aufwendungen der ARAG für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kos-

ten auf Weisung der ARAG entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung der ARAG gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

3. Deckungsumfang

3.1 Ansprüche von versicherten Personen untereinander

3.1.1 Beim privaten Radfahren

In teilweiser Erweiterung der jeweiligen Sportversicherungsverträge der Badischen Sportbünde (BSB) – Stand 01.01.2017 – Abschnitt B Ziffer II. 2.5.3 und 4.3.2 wird beim privaten Radfahren (siehe Abschnitt A Ziffer 3.) Versicherungsschutz auch gewährt bei Ansprüchen eines Vereinsmitglieds gegen ein anderes Vereinsmitglied des eigenen oder eines anderen Vereins aus Personen- und/oder Sachschäden.

Ebenfalls versichert sind derartige Schadenersatzansprüche von Vereinsmitgliedern gegen Radsportler mit Lizenz und umgekehrt.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Schäden an Fahrrädern.

3.1.2 Bei der Sportausübung im Rahmen des Sportversicherungsvertrags

In teilweiser Erweiterung der jeweiligen Sportversicherungsverträge der Badischen Sportbünde (BSB) – Stand 01.01.2017 – Abschnitt B Ziffer II. 2.5.3 und 4.3.2 sind Ansprüche der versicherten Personen (Vereinsmitglieder und Radsportler mit Lizenz) untereinander aus Personen- und Sachschäden mitversichert.

3.2 Der Versicherungsschutz gilt subsidiär. Demgemäß sind eigene Privat- und Sport-Haftpflichtversicherungen vorleistungspflichtig. Ausgenommen von der Vorleistungspflicht bleiben jedoch anderweitig bestehende Gruppenversicherungsverträge.

4. Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die gesetzliche Haftpflicht

4.1 des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden;

4.2 aus dem Halten und Hüten von Tieren.

5. Versicherungssummen

Die Versicherungssummen betragen je Schadenereignis

- für Personen- und/oder Sachschäden pauschal
3.000.000 Euro
- für Vermögensschäden
35.000 Euro je Verstoß
70.000 Euro im Versicherungsjahr

D. Rechtsschutzversicherung (ARAG SE)

1. Gegenstand der Versicherung

Es gelten die Bestimmungen zur Rechtsschutzversicherung des Sportversicherungsvertrags des Badischen Sportbundes Freiburg bzw. Nord e.V. (BSB) gemäß Abschnitt B. Ziffer VI. des jeweiligen Merkblattes „Informationen zur Sportversicherung“ – Stand: 01.01.2017.

2. Geltungsbereich

Versicherungsschutz wird gewährt für Versicherungsfälle, die in Europa und den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres eintreten, soweit für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers der Gerichtsstand in diesem Gebiet gegeben ist.

3. Versicherungsumfang

Versichert ist der

- 3.1 Schadenersatz-Rechtsschutz
- 3.2 Straf-Rechtsschutz

4. Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Versicherten als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer von Motorfahrzeugen; dazu gehören auch Mopeds, Mofas und Fahrräder mit Hilfsmotor.

5. Versicherungssumme und Selbstbeteiligung

Die Höchstgrenze der Leistungen beträgt je Rechtsschutzfall **100.000 Euro**

Je Rechtsschutzfall wird auf die erstattungsfähigen Kosten eine Selbstbeteiligung von 200 Euro angerechnet.

E. Krankenversicherung (EUROPA Krankenversicherung AG)

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Bestimmungen zur Krankenversicherung des Sportversicherungsvertrags der Badischen Sportbünde Freiburg. und Nord e.V. (BSB) gemäß Abschnitt B. Ziffer VII. des jeweiligen Merkblattes „Informationen zur Sportversicherung“ – Stand: 01.01.2017.

2. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle in der ganzen Welt.

3. Versicherungsumfang

Versichert ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung der versicherten Mitglieder wegen Krankheit oder Unfallfolgen bei der Ausübung des privaten Radsports soweit für derartige Ereignisse kein Versicherungsschutz im Rahmen des Sportversicherungsvertrags des BSB besteht.

Ansprüche auf Leistungen bestehen erst nach Vorleistung anderer Leistungsträger (z.B. gesetzliche oder private Kranken- oder Unfallversicherungen, Beihilfeeinrichtungen, Träger der Sozialhilfe).

4. Versicherungsleistungen

- 4.1 Notwendiger Ersatz natürlicher oder künstlicher Zähne **bis 40 %** des Rechnungsbetrags, höchstens **2.600 Euro** pro Sportunfall;
- 4.2 Ärztlich verordnete Brillen, Kontaktlinsen, Sportbrillen, Hörgeräte bis **175 Euro** je Schadenfall;
- 4.3 Andere Hilfsmittel in einfacher Ausfertigung bis **2.600 Euro** je Schadenfall;
- 4.4 Rückbeförderung einer reiseunfähig erkrankten versicherten Person in den Heimatort, soweit sie über die planmäßig vorgesehenen Rückreisekosten hinausgehen;
- 4.5 Überführung einer verstorbenen Person in den Heimatort;
- 4.6 Heilkostenersatz bei Unfällen oder akut auftretenden Krankheiten während eines Auslandsaufenthalts.
- 4.7 Fahrtkosten für den Ersttransport zum nächst erreichbaren Arzt oder Krankenhaus bis **15 Euro** je Transport;

F. Wichtige Hinweise für den Schadenfall

I. Das müssen Sie bei jedem Schaden beachten:

1. Jeder Schaden muss dem

Versicherungsbüro beim
Badischen Sportbund Freiburg e.V.
Wirthstr. 7
79110 Freiburg
Telefon: 0761 15271-0
Telefax: 0761 15271-50
E-Mail: vsbfreiburg@ARAG-Sport.de
Internet: www.ARAG-Sport.de

unverzüglich nach Eintritt eines Schadens auf den dafür vorgesehenen Formularen unter Angabe der Vereinsnummer beim BSB gemeldet werden. Aktuelle Schadenmeldeformulare finden Sie unter www.ARAG-Sport.de.

2. In jedem Verein sollte eine Person für die Schadenaufnahme und Überwachung der Regulierung verantwortlich sein.
3. Melden Sie Schäden nur auf den vorgesehenen Formularen.
4. Achten Sie darauf, dass die Schadenmeldungen sorgfältig, ausführlich und wahrheitsgetreu ausgefüllt werden. Sie sparen unnötige Rückfragen und der Schaden kann schneller bearbeitet werden.
5. Bei späterem Schriftwechsel geben Sie bitte immer die Vereinsnummer des BSB bzw. Schaden-Nummer an. Sie beschleunigen damit die Bearbeitung des Schadens erheblich.
6. Beachten Sie bitte alle Weisungen des Versicherungsbüros beim BSB, damit jeder Schaden zügig und unbürokratisch erledigt werden kann. Tun Sie selbst alles, um einen Schaden so gering wie möglich zu halten.
7. Wenn Sie allgemeine Fragen zur Sportversicherung haben, wenden Sie sich an das Versicherungsbüro beim BSB.

II. Hinweise für Sport-Haftpflichtschäden

1. Die Schadenanzeige darf nie vom Geschädigten ausgefüllt werden.
2. Regulieren Sie Schäden niemals selbst und geben Sie kein Schuldanerkennnis ab.
3. Legen Sie gegen Mahnbescheide oder Zwangsvollstreckungen sofort innerhalb der Fristen Widerspruch bzw. Einspruch beim zuständigen Amtsgericht ein. Geben Sie die Unterlagen dann bitte umgehend an das Versicherungsbüro beim BSB.
4. Führen Sie selbst keinen Schriftwechsel mit dem Geschädigten, sondern reichen Sie alle Schriftstücke umgehend an das Versicherungsbüro beim BSB weiter.
5. Schadenfälle, bei denen Schäden von mehr als 1.500 Euro vermutet werden, melden Sie dem Versicherungsbüro beim BSB bitte sofort telefonisch.

III. Hinweise bei Rechtsschutzfällen

1. Alle Rechtsschutzschäden melden Sie bitte formlos an das Versicherungsbüro beim BSB.
2. Fügen Sie bitte der Meldung bei:
 - eine Sachverhaltsdarstellung
 - Unterlagen, die den Rechtsschutzfall betreffen (Straf-/Bußgeldbescheid mit Kopie des Einspruchschreibens; Aufforderungsschreiben; Verträge usw.)
 - Ihren Anwaltswunsch

Ist Ihnen kein Rechtsanwalt bekannt, wird Ihnen vom Versicherungsbüro beim BSB ein am zuständigen Gericht zugelassener Rechtsanwalt benannt.
3. Legen Sie gegen Bußgeldbescheide oder Strafbefehle innerhalb der Frist von zwei Wochen ab Empfang an die im Bescheid genannte Behörde Einspruch ein. Eine Begründung muss dem Einspruch nicht beigelegt werden.
4. Wegen der Fristgebundenheit vieler rechtlicher Vorgänge sollten Sie das Versicherungsbüro möglichst schnell mit den genannten Informationen versehen.

IV. Hinweise bei Krankheitsfällen

1. Die EUROPA Krankenversicherung AG ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die von ihr geforderten Nachweise erbracht sind; diese werden Eigentum der EUROPA Krankenversicherung AG.
2. Die Belege müssen in Urschrift vorgelegt werden und spezifiziert sein, insbesondere den Namen der behandelten Person, die Bezeichnung der Krankheit, die Behandlungstage und nach Möglichkeit die Honorare für die einzelnen Behandlungen enthalten.
3. Der Anspruch auf Überführungskosten ist durch Kostenbelege und eine amtliche Sterbeurkunde zu belegen.
4. Der Anspruch auf Rücktransportkosten ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests mit Angabe der Krankheitsbezeichnung zu begründen.

Die Vertragsgesellschaften des Badischen Radsportverbandes e.V.:

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf

ARAG SE
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf

EUROPA Krankenversicherung AG
Piusstr. 137, 50931 Köln